

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

---

BGB §§ 677, 683; HGB § 750 a.F., § 751 n.F.

Birgt der Kapitän eines Schiffes von einem in Seenot befindlichen Fahrzeug Besatzungsmitglieder oder andere Personen ab, so kann der Reeder des Hilfe leistenden Schiffes seine durch das Rettungsmanöver veranlaßten Aufwendungen von dem Reeder des anderen Fahrzeugs ersetzt verlangen.

BGH, Urt. v. 25. November 1976 - II ZR 201/74 - OLG Hamburg  
LG Hamburg

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 201/74

### URTEIL

Verkündet am  
25. November 1976  
Kaufmann,  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Partenreederei MS "He [REDACTED]", H [REDACTED],  
vertreten durch den Korrespondentreeder Friedrich  
Hei [REDACTED], p. a. Schiffahrtskontor Adolf F [REDACTED],  
Ne [REDACTED] Gr [REDACTED] B [REDACTED]straße, Ha [REDACTED],

2. bis 4. ...

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

gegen

die No [REDACTED] St [REDACTED] Company, Ar [REDACTED], UdSSR,  
Ul. E [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten  
Sergej Iw [REDACTED] Ku [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1976  
durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter  
Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Bundschuh

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
6. Zivilsenats des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom  
3. Oktober 1974 wird auf Kosten der  
Beklagten zu 1 zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. Juli 1970 bekam die von der Beklagten zu 1  
(nachfolgend: Beklagte) bereederte "He[REDACTED]" in  
der südlichen Nordsee bei schwerem Wetter Schlagseite  
und drohte zu kentern. Wenige Stunden später traf bei  
ihr die zu Hilfe geeilte "Sa[REDACTED]" der Klägerin ein.  
Diese übernahm auf Bitten des Kapitäns der "He[REDACTED]"  
dessen fünfjährigen Sohn und zwei Besatzungsmitglieder.  
Nach der Behauptung der Klägerin konnte die "Sa[REDACTED]"  
das für das Abbergen eingesetzte Rettungsboot wegen des  
hohen Seegangs nicht mehr an Bord hieven. Sie schleppte  
es deshalb bei der Weiterfahrt achteraus. Dabei schlug  
das Boot voll Wasser und zerbrach einige Zeit später.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin verlangt von der Beklagten für die von der "Sangarles" geleistete Hilfe folgende Beträge:

- a) 15.454,03 Rubel (hilfsweise den Gegenwert von 62.333 DM) für das verlorene Rettungsboot;
- b) 170,80 Goldfranken (hilfsweise den Gegenwert von 102,48 DM) für Funkkosten infolge der Hilfeleistung;
- c) 813 Rubel (hilfsweise den Gegenwert in Deutscher Mark zum Kurs der Deutschen Bundesbank am Zahlungstag zur Zahlungszeit) für den Zeitverlust der "Sa [REDACTED]";
- d) 817,83 Rubel (hilfsweise den Gegenwert in Deutscher Mark zum Kurs der Deutschen Bundesbank am Zahlungs-ort zur Zahlungszeit) für den Kraftstoffverbrauch der "Sa [REDACTED]" während der Hilfeleistung.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte (mit drei weiteren Beklagten als Gesamtschuldner) zur Zahlung dieser Beträge nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hält den (gegen sie gerichteten) Klageanspruch vor allem deshalb für unbegründet, weil der Kapitän der "He [REDACTED]" der Führung der "Sa [REDACTED]" keinen rechtsgeschäftlichen Auftrag für das Abbergen seines Sohnes und der beiden Besatzungsmitglieder erteilt habe, ferner die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag oder über die Bergung und Hilfeleistung in Seenot hier nicht anwendbar seien.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 15.454,03 Rubel (Wert des Rettungsbootes) und von 170,80 Goldfranken (Ersatz der Funkkosten) nebst Zinsen verurteilt. Das Berufungsgericht

hat dieses Urteil abgeändert und erkannt, daß "die Klage gegen die Beklagte zu 1 dem Grunde nach gerechtfertigt" sei. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte den Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Aus dem angefochtenen Urteil (vgl. dessen Abdruck in VersR 1975, 1143/1144) ergibt sich - trotz der insoweit allerdings mißverständlichen Fassung der Urteilsformel - kein genügender Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht auch über die beiden Beträge (813 Rubel für Zeitverlust; 817,83 Rubel für Kraftstoffverbrauch) dem Grunde nach entschieden hat, die nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Teilurteils sind. Auf die Frage, ob das zulässig gewesen wäre, kommt es deshalb nicht an.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist es zweifelhaft, ob in der Bitte des Kapitäns der "He [REDACTED]" an die Führung der "Sa [REDACTED]", seinen Sohn und zwei Besatzungsmitglieder abzugeben, ein Auftrag im rechtsgeschäftlichen Sinne (§ 527 Abs. 1 HGB, §§ 662 ff. BGB) gesehen werden kann. Jedoch könne die Frage offen bleiben. Denn auch wenn man sie verneine, stehe der Klägerin ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Beklagte zu. In diesem Falle seien zu Gunsten der Klägerin die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag heranzuziehen. Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Zunächst kann der Revision nicht gefolgt werden, soweit sie meint, die Bestimmungen über die Bergung und Hilfeleistung in Seenot (§§ 740 ff. HGB) regelten auch die Ansprüche des Lebensretters auf See abschließend, so daß daneben die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) nicht anwendbar seien. Die genannten Bestimmungen betreffen die Rettung eines in Seenot geratenen Schiffes oder der an Bord befindlichen Sachen (§ 740 Abs. 1 HGB). Mit der Rettung von Menschenleben befassen sie sich nur insoweit, als sich jemand bei Gelegenheit des Unfalls, der den Anlaß zur Bergung oder Hilfeleistung gibt, der Rettung von Menschenleben unterzieht. Dazu bestimmte § 750 HGB (in der bis zum Inkrafttreten - 6. April 1973 - des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 - BGBl. I 996 ff. geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung), daß der Lebensretter einen billigen Anteil an dem Lohn beanspruchen kann, die den Personen zusteht, welche das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen gerettet haben, und daß die geretteten Personen selbst keinen Berge- oder Hilfslohn zu entrichten haben. Danach betraf (und betrifft - vgl. § 751 HGB n.F.) diese Regelung nur den Lohn des - unter den weiteren Voraussetzungen des § 750 HGB a.F. tätig gewordenen - Lebensretters, hingegen nicht die Frage des Ersatzes seiner Aufwendungen. Mit Recht wird deshalb im Schrifttum angenommen, daß die Bestimmungen über die Bergung und Hilfeleistung in Seenot dem Anspruch des Lebensretters auf Aufwendungsersatz aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht entgegenstehen (Abraham, Das Seerecht 4. Aufl. S. 259/260;

Prüssmann, Seehandelsrecht § 750 Anm. 1; Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht 3. Aufl. Bd. II § 750 Anm. 16; Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht 2. Aufl. S. 419; vgl. auch die Ausführungen in der bei Schaps/Abraham a.a.O. abgedruckten Denkschrift zu Art. 9 des Brüsseler Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 23. September 1910 - RGBl. 1913, 66). Sicher gehört die Rettung von Menschen, die sich in Seenot befinden, zu den gesetzlichen (Art. 11 Abs. 1 des vorerwähnten Brüsseler Übereinkommens; § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 12. Dezember 1956 - BGBI. II 1579) wie auch zu den sittlichen Pflichten eines jeden Kapitäns. Allein das Bestehen einer derartigen Pflicht rechtfertigt es noch nicht, demjenigen, der andere - oftmals unter erheblicher Gefahr für das eigene Fahrzeug oder die eingesetzte Ausrüstung - aus Seenot gerettet oder zu retten versucht hat, keinen Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu gewähren und ihn lediglich auf einen billigen Anteil an dem Berge- oder Hilfslohn des Sachretters zu verweisen, zumal diesem ein Anspruch hierauf nur bei einem Erfolg seiner Dienste zusteht (§ 741 Abs. 1 HGB) und auch dann wegen bestimmter von ihm veranlaßter Umstände ganz oder teilweise versagt werden kann (§ 742 Abs. 1, § 748 Abs. 1 HGB; vgl. jetzt allerdings § 751 Abs. 2 HGB n.F.).

b) Ferner kann der Revision nicht zugestimmt werden, soweit sie der Ansicht ist, die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag seien hier zumindest deshalb nicht anwendbar, weil nicht die Klägerin, sondern

nur der Kapitän der "Sa[REDACTED]" als Geschäftsführer im Sinne der §§ 677 ff. BGB in Betracht komme; außerdem habe dieser mit seiner Rettungsaktion kein Geschäft der Beklagten besorgt, als "Geschäftsherr" komme - jedenfalls auf hoher See - nur der Gerettete in Betracht.

aa) Die Revision vermag nicht zu bezweifeln, daß der Geschäftsführer ohne Auftrag nicht in eigener Person tätig zu werden braucht, sondern sich bei der Ausführung des Geschäfts seiner Leute oder sonstiger Dritter bedienen kann (vgl. BGHZ 40, 28 ff.; 65, 384 ff.). Sie meint, um einen solchen Sachverhalt gehe es jedoch nicht, weil das Rettungsmanöver von dem Kapitän der "Sa[REDACTED]" veranlaßt und vorgenommen worden sei und die Klägerin nicht einmal vorgetragen habe, daß sie der Kapitän vor oder bei der Durchführung des Manövers hiervon verständigt habe. Das schließt aber nicht aus, die Klägerin als Geschäftsführerin im Sinne der §§ 677 ff. BGB anzusehen. Da es für jeden die Seefahrt Betreibenden selbstverständlich ist, daß sein Schiff anderen Fahrzeugen oder Personen, die sich in Seenot befinden, jede zumutbare Hilfe leistet, ist in aller Regel davon auszugehen, daß ein Kapitän, der Rettungsmaßnahmen unter Einsatz des ihm anvertrauten Schiffes durchführt, hierbei mit Zustimmung seines Reeders und auch für diesen handelt. Darüberhinaus verkennt die Revision in diesem Zusammenhang ganz allgemein die Stellung, die der Kapitän eines Seeschiffes während der Reise innehat. Er ist der vom Reeder bestellte Führer des Fahrzeugs (vgl. § 2 Abs. 1 SeemannsG), somit in dieser Stellung dessen Repräsentant. Als solcher besitzt er nicht nur eine weitreichende rechtsgeschäftliche

Vertretungsmacht (vgl. §§ 527 ff. HGB). Vielmehr repräsentiert er den Reeder auch bei den das Schiff oder die Reise betreffenden Handlungen tatsächlicher Art, zu denen auch der Einsatz des Fahrzeugs zur Rettung von in Seenot geratenen Personen zu rechnen ist. Aus dieser Sicht ist deshalb ebenfalls eine Tätigkeit des Reeders im Sinne der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu bejahen, wenn der Kapitän das ihm von diesem anvertraute Schiff zu Rettungszwecken verwendet. Wegen des Ersatzes der dem Reeder dabei erwachsenden - erforderlichen - Aufwendungen braucht sich dieser daher nicht, wie die Revision meint, auf etwaige Bereicherungsansprüche verweisen zu lassen.

bb) Es mag sein, daß der Retter von in Seenot sich befindenden Personen, ein "Geschäft" der Geretteten führt. Das schließt aber nicht aus, daß er zugleich ein Geschäft desjenigen besorgt, der zur Rettung dieser Personen verpflichtet ist. Eine solche Pflicht obliegt auch dem Reeder, dessen Schiff in Seenot gerät. Sie folgt bereits daraus, daß er für die Sicherheit aller Personen zu sorgen hat, die sich mit seinem Wissen an Bord seines Schiffes aufhalten. Im Sorgebereich der Beklagten befanden sich aber nicht nur die beiden von der "Sa[REDACTED]" übernommenen Besatzungsmitglieder der "He[REDACTED]", sondern auch der fünfjährige Sohn des Kapitäns dieses Fahrzeugs. Deshalb hat die Beklagte der Klägerin alle notwendigen Aufwendungen infolge des Abbergens der drei genannten Personen zu ersetzen.

3. Die Darlegungen, mit denen das Berufungsgericht jedes Verschulden der Führung der "Sa [REDACTED]" an dem Verlust des Rettungsbootes verneint hat, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Insoweit hat die Revision auch keine Angriffe gegen das angefochtene Urteil erhoben. Demnach hat das Berufungsgericht zu Recht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit es um den Verlust des Rettungsbootes der "Sa [REDACTED]" und die mit dem Abbergen zusammenhängenden Funkkosten dieses Fahrzeugs geht.

Stempel     Richter am BGH Dr. Schulze     Dr. Bauer     Bundschuh  
                 und Fleck sind beurlaubt  
                 und verhindert zu unter-  
                 schreiben.

Stempel